

Präsident Haberkorn: Die Ständische Schrift liegt während der geschäftsordnungsmäßigen Zeit aus.

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Ständische Schriften Nr. 16.)

(Nr. 321.) Abschrift eines bei der Ersten Kammer eingegangenen königl. Decrets vom 20. Februar a. c., den Schluß des gegenwärtigen Landtags betr.

Präsident Haberkorn: Das königl. Decret wird Ihnen vorgetragen werden.

(Geschieht durch Secretär Roth.)

Dasselbe lautet:

„Se. Königliche Majestät haben auf den Allerhöchstdemselben über den Stand der Verhandlungen in beiden Kammern der Ständeversammlung erstatteten Vortrag, mit Rücksicht auf die noch zu erledigenden Berathungsgegenstände, den Schluß der Sitzungen in beiden Kammern auf

Donnerstag, den 4. März dieses Jahres festzusetzen geruht.

Indem Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen Solches eröffnet, verbleiben Sie denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 20. Februar 1880.

(L. S.)

(gez.) Albert.

Alfred von Fabrice.“

Es bewendet bei dieser Vorlesung.

Für die heutige Sitzung lassen sich dringender Geschäfte wegen entschuldigen die Herren Abgg. Schmidt, Dr. Heine und Secretär Dr. Böhme.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstand: „Schlußberathung über den Antrag der Finanzdeputation A zum mündlichen Bericht über das königl. Decret, einige weitere Abänderungen des Gesetzes vom 13. November 1876 über die Erbschaftsteuer betreffend.“ *)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 38.

Antrag d. Finanzdeput. A, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 163.)

Referent Herr Abg. Kirbach.

Referent Kirbach: Meine Herren! Wie Ihnen bekannt ist, hat die königl. Staatsregierung dem von der Kammer auf Antrag von Kirbach und Genossen gestellten Antrage dadurch bereitwilligst entsprochen, daß dieselbe bereits am vorigen Donnerstag den Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf einreichte. Die Kammer hat denselben bereits am Tage darauf zur Vorberathung gebracht und ihn der Finanzdeputation A zur Berichterstattung überwiesen. Die Finanzdeputation A er-

achtete es für ihre Pflicht, dem in Bezug auf promptes Vorgehen von Seiten der hohen königl. Staatsregierung und von Seiten der Kammer gegebenen Beispiele auch ihrerseits Folge zu leisten; sie ist deshalb sofort nach Schluß der letzten Kammer Sitzung zur Berathung dieses Gegenstands zusammengetreten und zu dem Ergebnisse gelangt, welches in dem Ihnen gedruckt mitgetheilten Antrage vorliegt. Der Inhalt des königl. Decrets deckt sich im Ganzen vollständig mit den Intentionen der Antragsteller. Es war vorauszusetzen, ohne daß es noch einer besonderen Erklärung bedurfte, daß man von Seiten derselben im Wesentlichen auf denjenigen Umfang und auf diejenige Umgestaltung der Erbschaftsteuer zurückzugreifen beabsichtigte, welche vor vier Jahren bei Berathung des Erbschaftsteuergesetzes von Seiten der Majorität der Deputation in Aussicht genommen worden war und welche ihrerseits wieder im Wesentlichen auf den entsprechenden Bestimmungen des preussischen Erbschaftsteuergesetzes beruhte. Die königl. Staatsregierung hat nun in dem vorliegenden Gesetzentwurf auch im Wesentlichen sich an die Bestimmungen gehalten, welche damals von der Majorität der Deputation vorgeschlagen worden waren. Allerdings ist eine sehr wesentliche Abweichung zunächst insofern zu constatiren, als die damals gemachten Vorschläge in Betreff der Ascendenten und Adoptivdescendenten nicht mit Aufnahme gefunden haben. Die Majorität der Deputation vom Landtage 1875/76 hatte beantragt, die Großeltern mit 1 Procent, die Urgroßeltern, Adoptivkinder und Abkömmlinge der Adoptivkinder mit je 2 Procent zu besteuern. Darauf ist man von Seiten der königl. Staatsregierung in vorliegendem Decrete nicht wieder gekommen und es hat dies wahrscheinlich außer dem Umstande, daß die königl. Staatsregierung alle pflichttheilsberechtigten Verwandten von der Erbschaftsteuer ausschließen will, jedenfalls auch noch den Grund mit, daß in der damaligen Eventualabstimmung in der Kammer selbst diese betreffenden Anträge mit abgelehnt wurden, — obwohl ich, offen gestanden, nach der ganzen Gestaltung der Abstimmung und Verhandlung in der Kammer bei dortiger Gelegenheit meine Theils auf diesen Umstand großes Gewicht zu legen nicht Veranlassung hätte. In Bezug auf Oheime und Nuhmen, auf Großneffen und Großnichten, Stiefkel, Stiefeltern und Schwiegereltern herrscht vollständige Uebereinstimmung mit den damaligen Vorschlägen der Majorität der Deputation, das heißt, dem gegenwärtig geltenden Rechte gegenüber wird eine Erhöhung um 1 Procent festgestellt.

Im Uebrigen ist nun zu bemerken, daß die nach dem damaligen Vorschlage in der Deputation nur mit 5 Procent eingestellten Bettern und Basen nach Vorschlag der königl. Staatsregierung 6 Procent zahlen

*) M. II. R. S. 970.